



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 14. DEZEMBER 2018

NR. 50

SEITEN 1769-1818



Aitdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

- 1769 Beschluss
- 1769 Medienmitteilungen

Direktionen

Landammannamt

- 1772 Amtsblatt
- Bildungs- und Kulturdirektion*
- 1772 Medienmitteilungen

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

- 1775 Ambulante Langzeitpflege
- Volkswirtschaftsdirektion*
- 1776 Medienmitteilung

Weitere Behörden und Einrichtungen

Kunst- und Kulturstiftung Uri

- 1777 Medienmitteilung
- 1779 **Eigentumsübertragungen**
- 1787 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 1791 Auflage- und
Einspracheverfahren
- 1793 Bauplanauflagen
- 1794 Konzession; Gesuch

Verkehrsbeschränkungen

- 1795 Signalisationen

Submissionen

- 1796 Arbeitsausschreibung

Offene Stellen

- 1800 Gesundheits-, Sozial-
und Umweltdirektion

Gerichtlicher Teil

Staatsanwaltschaft

- 1801 Strafbefehlspublikation
(Art. 88 StPO)

Schuldbetreibung und Konkurs

- 1802 Konkurspublikation/
Schuldenruf

Rechtsauskunft

- 1803 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 1803 Gemeinden

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2271 Ex. (Wemf 2018)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 36
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST
Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnemenen:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 1843
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
www.gislerwerbung.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: info@gislerwerbung.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gesetzgebung

Kanton

- 1805 Reglement über die Entschädigung und Kostenbeteiligung zwischen Kanton und Gemeinden im Steuerwesen (EKoR)
- 1810 Reglement über den allgemeinen Steuerbezug und das Abrechnungsverfahren (Steuerbezugsreglement, BezR)
- 1814 Reglement zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBGR); Änderung
- 1816 Reglement zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStGR); Änderung
- 1817 Reglement über die Quellensteuer und das vereinfachte Abrechnungsverfahren; Änderung

Regierungsrat

Beschluss

Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen auf der Güterstrasse Tal-Kipfen-Fuhr-Obflüh und Nebenwege, Gemeinde Spiringen; Demission und Ernennung Kontrollorgane

In seiner Sitzung vom 4. Dezember 2018 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Die Ermächtigungen von Ambros Gisler-Imholz, Josef Herger-Arnold, Michael Imhof-Holdener, und Max Müller-Gisler, alle 6464 Spiringen, zur Erhebung von Ordnungsbussen werden aufgehoben.
2. Damian Imhof-Gisler, Eystrasse 2, 6464 Spiringen, wird ermächtigt, im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr bei Übertretungen von Verkehrsbeschränkungen auf der Güterstrasse Tal-Kipfen-Obflüh und Nebenwege, Gemeinde Spiringen, Ordnungsbussen zu erheben.
3. Die Kantonspolizei wird beauftragt, den Ermächtigten über seine Aufgaben zu instruieren (Art. 24 Abs. 4 kantonale Verordnung über den Strassenverkehr).
4. Die Wegbaugenossenschaft Tal-Kipfen-Fuhr wird ersucht, den Ermächtigten von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Altdorf, 14. Dezember 2018

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Medienmitteilungen

Ehrenvolles Ergebnis von Dr. Heidi Z'graggen bei den Bundesratswahlen

Anlässlich der heutigen Bundesratswahlen wurden Viola Amherd (CVP) und Karin Keller-Sutter (FDP) in den Bundesrat gewählt. Die Urner Justizdirektorin Dr. Heidi Z'graggen erreichte bei der Ersatzwahl für den Sitz von Bundesrätin Doris Leuthard (CVP) ein ehrenvolles Resultat. Der Regierungsrat gratuliert ihr zu diesem Achtungserfolg. Am eindrücklichen Wahlakt im Bundeshaus hat die Urner Regierung in corpore zusammen mit zahlreichen Urnerinnen und Urnern teilgenommen.

Dr. Heidi Z'graggen hat mit ihrem Wahlkampf für den Bundesrat auch beste Werbung für den Kanton Uri und die Zentralschweiz gemacht. Der Regierungsrat freut

sich auf die weitere Zusammenarbeit mit Justizdirektorin Dr. Heidi Z'graggen in der Exekutive des Kantons Uri.

Teuerungsausgleich für das Jahr 2019 bleibt unverändert

Der Regierungsrat kann die Lohnansätze jeweils auf den Jahresanfang ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Richtungsweisend ist dabei der Stand der Konsumentenpreise per Ende November. Der vom Bundesamt für Statistik (BFS) berechnete Landesindex der Konsumentenpreise erreichte per Ende November 2018 einen Stand von 115,2 Punkten (Mai 1993 = 100). Im Vergleich zum Vorjahresmonat betrug die Teuerung 0,9 Prozent bzw. 1,0 Indexpunkte. Da der Regierungsrat in den letzten Jahren die Minus- und Plusteuerungen als Kompensation für die in früheren Jahren nicht oder nur zum Teil ausgeglichene Teuerung nicht angepasst hat, ist der interne Index zurzeit mit 116,3 Punkten um 2,1 Punkte höher als der offizielle Landesindex. Bei einer Nichtanpassung der Teuerung – wie im Budget 2019 vorgesehen – reduziert sich diese Differenz auf 1,1 Indexpunkte.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat beschlossen, die Teuerungszulage 2019 unverändert auf 116,3 Indexpunkten (Basis Mai 1993) zu belassen.

Gratulation zu Dienstjubiläen

Michael Zraggen, Silenen, Gruppenleiter Mechanik, Amt für Betrieb Nationalstrassen, und Richard Gisler, Altdorf, Facharbeiter/Maschinist, Betrieb Kantonsstrassen, Amt für Tiefbau, sind am 1. Dezember 1993 in die Kantonsverwaltung eingetreten und erfüllten somit am 30. November 2018 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat gratuliert Michael Zraggen und Richard Gisler zum Dienstjubiläum und dankt ihnen für die geleistete Arbeit im Dienste des Kantons Uri.

Kantonsbürgerrechte erteilt

Der Regierungsrat erteilt das Kantonsbürgerrecht, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt und das Gemeindebürgerrecht erteilt ist. Gestützt darauf hat er folgenden Personen das Bürgerrecht des Kantons erteilt:

- Aaron Czekalla, wohnhaft in Altdorf
- Cynthia Czekalla, wohnhaft in Altdorf
- Lars Thomas Flöter mit Tochter Emma Maria, wohnhaft in Flüelen
- Beatrix Koens, wohnhaft in Altdorf
- Katja Christine Koens (led. Wich), wohnhaft in Altdorf
- Sardar Mazuri und Kinder Luna, Lara und Aya, wohnhaft in Altdorf
- Rosemarie Skopp (led. Stegelmann), wohnhaft in Seelisberg
- José Teixeira Barbosa, wohnhaft in Andermatt

- Marco Tollari, wohnhaft in Altdorf
- Sven Werner Witzel und Andrea Witzel (led. Heinrich), wohnhaft in Altdorf

Ersatzwahlen in die Schulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri (bwz uri) und in die Berufsbildungskommission

Katja Uhlig, Silenen, hat per Ende 2018 als Präsidentin der Schulkommission des bwz uri und als Vertreterin des Berufs Fachmann/frau Gesundheit EFZ (FaGe) demissioniert. Ebenfalls hat Jürg Ehlig, Altdorf, als Vertreter der Berufe Polymechaniker/in EFZ und Konstrukteur/in EFZ demissioniert. Neu hat der Regierungsrat Renato Aschwanden, Flüelen (Vertreter Polymechaniker/Konstrukteure), und Ursulina Cadruvi, Beckenried (Vertreterin FaGe), in die Schulkommission des bwz uri gewählt.

Als neuen Präsidenten der Schulkommission hat der Regierungsrat den bisherigen Vizepräsidenten Peter Gamma, Altdorf, gewählt. In der Schulkommission des bwz uri sind die dort beschulten Berufe der beruflichen Grundbildung vertreten.

Katja Uhlig hat ebenfalls als Mitglied der Berufsbildungskommission per 31. Dezember 2018 demissioniert. Als Ersatz hat der Regierungsrat für den Rest der Amtsdauer bis 31. Mai 2020 Peter Gamma als Mitglied der Berufsbildungskommission gewählt. Die Berufsbildungskommission ist eine beratende Kommission des Regierungsrats.

Der Regierungsrat verdankt die Tätigkeit von Katja Uhlig und Jürg Ehlig in der Schulkommission respektive in der Berufsbildungskommission bestens.

Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen auf der Güterstrasse Tal-Kipfen-Fuhr-Obflüh und Nebenwege, Gemeinde Spiringen

Der Regierungsrat hat Damian Imhof-Gisler, Spiringen, zur Erhebung von Ordnungsbussen auf der Güterstrasse Tal-Kipfen-Obflüh und Nebenwege ermächtigt. Die Ermächtigungen von Ambros Gisler-Imholz, Josef Herger-Arnold, Michael Imhof-Holdener, und Max Müller-Gisler, alle Spiringen, werden aufgehoben. Michael Arnold-Möckli und Alois Gisler-Arnold, beide Spiringen, bleiben als Kontrollorgane bestehen.

Altdorf, 5./11. Dezember 2018

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Direktionen

Landammannamt

Amtsblatt

Letztes Amtsblatt 2018

Erstes Amtsblatt 2019

Das Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 2018 ist die letzte Ausgabe in diesem Jahr. Im neuen Jahr erscheint das erste Amtsblatt am Freitag, 11. Januar 2019.

Altdorf, 14. Dezember 2018

Standeskanzlei Uri

Öffnungszeiten der Kantonalen Verwaltung

Öffnungszeiten der Kantonalen Verwaltung während der Weihnachtszeit

Der 24. und 31. Dezember fallen dieses Jahr zwischen zwei arbeitsfreie Tage. Daher hat der Regierungsrat beschlossen, dass die Schalter der Kantonsverwaltung am 24. und 31. Dezember 2018 geschlossen bleiben.

Die Verwaltungseinheiten, die aus dienstlichen Gründen den Betrieb aufrechterhalten müssen, sind davon ausgenommen.

Altdorf, 14. Dezember 2018

Standeskanzlei Uri

Bildungs- und Kulturdirektion

Medienmitteilungen

Bericht beleuchtet Arbeit in der Volksschule

Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Uri hat den Bericht zur Volksschule über das Schuljahr 2017/2018 erarbeitet und publiziert. Der Bericht gibt in acht Kapiteln Auskunft über alle wesentlichen Bereiche der Urner Volksschule. Er zeigt, dass das Engagement der Lehrerinnen und Lehrer in der Weiterbildung nach wie vor sehr hoch ist.

Im Schuljahr 2017/2018 haben die Gesamtschülerzahlen in Uri leicht zugenommen. Ebenfalls leicht gestiegen ist die Zahl der Abteilungen; sie befindet sich wie-

der auf demselben Stand wie im Schuljahr 2014/2015. Das geht aus dem Bericht zur Volksschule über das Schuljahr 2017/2018 hervor. Der Bericht gibt in acht Kapiteln Auskunft über alle wesentlichen Bereiche der Volksschule.

Minimalstandards eingehalten oder überschritten

In der Kindergarten- und Primarstufe haben die Schulen im Schuljahr 2017/2018 durchschnittlich 0,24 Lektionen für die Förderungsmassnahmen eingesetzt, in den Oberstufen mit integrierter Werkschule waren es 0,31 Lektionen. Die Minimalstandards des Erziehungsrats konnten somit grossmehrheitlich eingehalten oder überschritten werden. 298 Kinder (Vorjahr 262) wurden im Berichtsjahr in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unterrichtet. DaZ wird in elf Gemeinden unterrichtet. Die Verteilung auf die Gemeinden ist sehr unterschiedlich und liegt zwischen 0 und 17 Prozent. Im Bereich der Sonderpädagogik wurden 45 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in der Regelschule beschult. 26 Schülerinnen und Schüler wurden in ausserkantonalen Einrichtungen beschult; 36 Schülerinnen und Schüler besuchten die Sonderschule Uri. Die Zahl der Sonderschulungen hat in allen Bereichen zugenommen. Die Zahl der therapeutischen Massnahmen in der Stiftung papilio (Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik) bewegt sich leicht unter den langjährigen Werten.

Unterstützung im Krisen- und Konfliktmanagement

Der Schulpsychologische Dienst (SPD) ist neben Abklärungen und Beratungen im Zusammenhang mit Lern- und Verhaltensstörungen bei Schülern und Schülerinnen (im Berichtsjahr 468 Fälle; Vorjahr 470) auch in der Erziehungsberatung, im Konflikt- und Krisenmanagement, in der Erstberatung für Lehrpersonen und Schulteams sowie als Fachstelle Kindesschutz tätig. Im Bereich des Krisen- und Konfliktmanagements hat der SPD im Berichtsjahr 41 Fälle (Vorjahr: 44) bearbeitet. Im vergangenen Schuljahr wurde er in 31 Fällen (Vorjahr: 39) im Bereich des Kindeschutzes tätig. Die Erstberatung für Lehrpersonen und Schulteams haben 14 Lehrpersonen (Vorjahr: 8) in Anspruch genommen.

Gut besuchte Weiterbildungskurse

Das Amt für Volksschulen stellte im Berichtsjahr 39 definitive und 41 befristete Lehrbewilligungen aus. Auch im Schuljahr 2017/2018 organisierte das Amt die obligatorische Einführungsveranstaltung für Lehrpersonen, die neu im Kanton Uri unterrichten. Im Rahmen der Beratung der Junglehrerinnen und Junglehrer konnten drei Kurse erfolgreich durchgeführt werden. Die Zahl der Anmeldungen zur Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung liegen wie in den Vorjahren bei über 1200. Es gibt weiterhin viele Anmeldungen für Urner Kurse, sodass 90 Prozent der Urner Kurse durchgeführt werden konnten. Im Rahmen der Einführung des Lehrplans 21 hat ein Grossteil der Urner Lehrpersonen während des Schuljahrs 2017/2018 einen Vertiefungskurs besucht; parallel dazu fanden schulinterne Weiterbildungen statt. Ausserdem fand im April 2018 die Kick-off-Veranstaltung der Nachqualifikation Medien und Informatik statt. Am Kurs für neue Schulrätinnen und Schulräte sowie

Schulsekretärinnen und Schulsekretäre nahmen 18 Personen teil.

Schulstandards in Überarbeitung

Das Qualitätsmanagementsystem an den Urner Volksschulen wird seit dem Ende des ersten Zyklus der Externen Schulevaluation 2010 bis 2014 weiterentwickelt. Im Zentrum steht der Referenzrahmen für Schulqualität, die sogenannten «Standards Uri». Diese bilden die Grundlage für die mittel- und kurzfristige Planung der Schulprogramme und der Jahresplanungen der gemeindlichen Schulen. Die Standards werden bis Ende 2018 überarbeitet und dienen als Grundlage für die Schulprogramme 2019 bis 2023.

Hinweis: Der Bericht zur Volksschule über das Schuljahr 2017/2018 ist auf der Webseite des Kantons Uri verfügbar: www.ur.ch (Suchbegriff: Bericht zur Volksschule).

Lehrplan 21 in Uri erfolgreich eingeführt

Der Erziehungsrat hat an seiner Sitzung vom 31. Oktober 2018 den Zwischenbericht «Lehrplan 21 – Von der Einführungsphase in den Regelbetrieb» zur Kenntnis genommen. Wie der Bericht zeigt, konnte der Lehrplan 21 in Uri wie geplant eingeführt werden. Bis Mitte 2021 wird das Projekt Lehrplan 21 abgeschlossen sein.

Der Lehrplan 21 ist ein Projekt der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK). Im Rahmen dieses Projekts war für alle deutsch- und mehrsprachigen Kantone ein gemeinsamer Lehrplan für die Volksschule ausgearbeitet worden. Im Kanton Uri beschloss der Erziehungsrat vor ziemlich genau drei Jahren, den Lehrplan 21 auf das Schuljahr 2017/2018 in Kraft zu setzen. Somit gilt der Lehrplan 21 in Uri seit dem 1. August 2017. Eine Ausnahme bildet der Modullehrplan Medien und Informatik, der erst auf das Schuljahr 2019/2020 in Kraft gesetzt wird. Wie sich die Einführung des neuen Lehrplans in Uri bisher gestaltet hat, beschreibt der Zwischenbericht «Lehrplan 21 – Von der Einführungsphase in den Regelbetrieb» des Amts für Volksschulen. Ende Oktober 2018 nahm der Erziehungsrat diesen Bericht zur Kenntnis.

Zielgerichtete Weiterbildung durchgeführt

Wie der Bericht zeigt, konnte der Lehrplan 21 in Uri wie ursprünglich geplant eingeführt werden. Die Unterteilung in Einführung (Vorlaufzeit) und Inkraftsetzung hat sich als passend erwiesen. Einzig auf die Option, in der Oberstufe ein Jahr später mit dem Lehrplan 21 zu starten, wurde verzichtet. Die einzelnen Elemente der Weiterbildung, die auf kantonaler und schulischer Ebene anzusiedeln sind, haben sich als sinnvoll und zielgerichtet erwiesen. Die Weiterbildung der Schulleitenden und der Kader-Lehrpersonen war zwar eine Herausforderung, aber sie hat sich gelohnt. Viele Fragen konnten geklärt und Unsicherheiten reduziert werden. Als Folge davon waren während der Grundkurse, die von allen Lehrpersonen besucht wurden, Antworten und Hilfestellungen bereits vorhanden. Der Einsatz von Kader-Lehrper-

sonen hatte zum Ziel, den Praxisbezug zu gewährleisten. Dieses Ziel konnte mehrheitlich erreicht werden. An den Schulen fanden schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen zu verschiedensten Aspekten im Rahmen des Lehrplans 21 statt. Bei der Weiterbildung erwies sich zudem die Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Schwyz als sehr erfolgreich.

Mit Blick auf die Qualitätssicherung kann festgehalten werden, dass das Amt für Volksschulen dem Erziehungsrat jährlich Bericht erstattet hat und dass die Projektleitung sich regelmässig mit den Schulleitenden traf, um den aktuellen Stand zu erörtern. Zudem erstellten die Schulleitungen ein vierjähriges Schulprogramm.

Dialog mit den Zielgruppen gepflegt

Ein wichtiger Faktor für die erfolgreiche Einführung des Lehrplans 21 in Uri war die Information und Kommunikation. Via Medienmitteilungen, Pressekonferenzen, BKD-Newsletter, Schulblatt, Treffen mit Schulräten, Treffen mit der Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Treffen mit dem LUR wurde der Dialog mit den relevanten Zielgruppen kontinuierlich gepflegt. Für die Eltern der Schülerinnen und Schüler erstellte das Amt für Volksschulen einen Kurzfilm und eine Power-Point-Präsentation.

Abschluss im 2021, Evaluierung im 2022

Innerhalb des Projekts Lehrplan 21 gab es einige Teilprojekte und Folgearbeiten. Namentlich zählen dazu: Uri-spezifische Anpassungen im Lehrplan, Anpassungen in der Studentafel, ein neues Urner Lehrmittel, Lehrmittelfragen im Allgemeinen, Anpassungen in gesetzlichen Grundlagen, Umsetzung des Modullehrplans «Medien & Informatik», Anpassungen im Beurteilungsreglement und Einführung des Lehrplans 21 an der Kantonalen Mittelschule Uri. Per 1. August 2021, zwei Jahre nach dem Start des Modullehrplans «Medien und Informatik», wird das Projekt Lehrplan 21 abgeschlossen sein. Im Folgejahr wird das Projekt evaluiert.

Altdorf, 13./14. Dezember 2018

Bildungs- und Kulturdirektion Uri

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Ambulante Langzeitpflege

Tarife 2019 für ambulant erbrachte Pflegeleistungen (Spitex-Leistungen) in Uri

Gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes über die Langzeitpflege (RB 20.2231) hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion mit der Spitex Uri für das Jahr 2019 die nachstehenden Pflegepauschalen vereinbart. Diese Pauschalen gelten gemäss Ar-

tikel 11 des Gesetzes über die Langzeitpflege für alle durch Spitex-Organisationen oder freipraktizierende Pflegefachpersonen ambulant erbrachten Pflegeleistungen:

- | | |
|---------------------------------------------------|----------------|
| a) Massnahmen der Abklärung und der Beratung | Fr. 103.–/Std. |
| b) Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung | Fr. 94.–/Std. |
| c) Massnahmen der Grundpflege | Fr. 81.–/Std. |

Altdorf, 14. Dezember 2018

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Volkswirtschaftsdirektion

Medienmitteilung

Zunahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im November 2018 zu. Ende November 2018 waren 184 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber dem Vormonat von 43 Personen. Die Arbeitslosenquote stieg von 0.7 % auf 1.0 % (Vorjahr 1.0 %). Sie liegt 1.5 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 2.5 % der Schweiz. Mit 184 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (November 2017: 188 arbeitslose Personen) etwas tiefer.

Im Monat November 2018 meldeten sich insgesamt 84 Personen neu als Stellensuchende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 42 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende November 2018 bei 344 Personen (Oktober 2018: 302; Vorjahr: 357). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten werden), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 68 Personen in einem Zwischenverdienst und 38 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende November 2018 waren von den 184 Arbeitslosen 65 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 35.3 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 70 Personen oder 38 % Schweizerbürger; 114 Personen bzw. 62 % waren ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – nahm gegenüber dem Vormonat ab. Im Berichtsmonat waren 7 Personen länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung (10 Personen im Vormonat). 28.6 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das RAV erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für die Belange des Arbeitsmarktes und steht den Arbeitgebern wie auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät Sie in Fragen des Arbeitsmarktes.

Stellenmeldepflicht

Auf den 1. Juli 2018 wurde die Stellenmeldepflicht für Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von mindestens 8% schweizweit eingeführt. Im November 2018 wurden schweizweit 29576 Stellen dem RAV gemeldet. Im Kanton Uri waren es 185 Stellen.

Kurzarbeitsstatistik Ende September 2018

Im Kanton Uri waren im September 2018 keine Betriebe von Kurzarbeit betroffen (Vorjahr: keine).

Altdorf, 10. Dezember 2018

Amt für Arbeit und Migration

Weitere Behörden und Einrichtungen

Kunst- und Kulturstiftung Uri

Medienmitteilung

37. Urner Werk- und Förderungsausstellung der Kunst- und Kulturstiftung Uri: New-York-Atelier geht an Simon Ledergerber

Die Kunst- und Kulturstiftung vergibt in diesem Jahr fünf Förderpreise. Simon Ledergerber erhält das New-York-Atelier der Zentralschweizer Kantone für 2020 zugesprochen. Am Samstag, 8. Dezember, 17.00 Uhr, findet im Haus für Kunst Uri die öffentliche Übergabefeier statt.

18 Personen oder Gruppen haben sich in diesem Jahr um einen Preis der Kunst- und Kulturstiftung Uri beworben. Zudem konnte die Stiftung einen Aufenthalt im New-York-Atelier der Zentralschweizer Kantone für das Jahr 2020 ausschreiben. Das Kuratorium unter der Leitung von Elisabeth Fähndrich tagte am Mittwoch, 5. Dezember, und vergab die Preise 2018 sowie den Atelieraufenthalt. Die unjurierte Bewerbungsausstellung zeigte einmal mehr einen breiten Querschnitt durch das aktuelle Urner Kulturschaffen.

Simon Ledergerber erhält New-York-Atelier

Fünf Personen hatten sich im Rahmen der Ausstellung um das New-York-Atelier beworben. Das Kuratorium sprach den viermonatigen Aufenthalt dem aus Seelis-

berg stammenden Simon Ledergerber zu. Der Urner Künstler beeindruckte das Kuratorium mit einer Serie von Bildern, die an Partituren erinnern. Besonders gelobt wurden die klar komponierte Abfolge, der präzise Umgang mit den Materialien, die Diversität der Formen sowie die gekonnte Entwicklung der Idee. Mit einem reduzierten Arsenal und einfachen Grundelementen schafft Simon Ledergerber im Rahmen seiner Werke Überraschendes, Innovatives und Überzeugendes. Mit dem New-York-Aufenthalt soll Simon Ledergerber ermöglicht werden, sein profundes Repertoire auszubauen und weitere Inspirationsmöglichkeiten zu erhalten.

Zwei Förderpreise für Musik

Das Kuratorium der Kunst- und Kulturstiftung verzichtete in diesem Jahr auf eine Vergabe des Urner Werkjahrs. Es sprach indes fünf Förder- und Anerkennungspreise. Einen mit 10000 Franken dotierten Förderpreis erhielt Franziska Brücker. Die aus Altdorf stammende Sängerin experimentiert an der Grenze von Text und Gesang. Die Sängerin überraschte das Kuratorium mit ihrer Verknüpfung von visuellen und gesanglichen Elementen. Die Arbeit von Franziska Brücker wird als zeitlos und aussergewöhnlich beurteilt. Der Förderpreis soll der Altdorferin ermöglichen, ihre spannende Recherche im Bereich klanglich-visueller Experimente fortzuführen.

Mit Felix Gisler sprach das Kuratorium einem zweiten Kunstschaffenden aus dem Bereich Musik einen Förderpreis zu. Das Kuratorium anerkennt mit dem Beitrag in der Höhe von 5000 Franken das langjährige und vielseitige Schaffen des Altdorfer Gitarristen und bestärkt ihn darin, seine eigenen, stimmungsvollen Kompositionen zu veröffentlichen.

Auszeichnung für junges Kunsttrio

Einen Förderpreis von 5000 Franken sprach das Kuratorium Caroline Hepting und Luca Gisler zu. Gemeinsam mit Benjamin Kluser bilden sie das Kollektiv ONOM. Sie überraschten das Kuratorium mit einer transdisziplinären Arbeit zwischen Film und Musik. Die Jury lobt das junge Trio für seine gekonnte filmische Umsetzung ihres Projekts, ihre eigenständige Bildsprache sowie ihre Experimentierfreudigkeit. Der Förderpreis soll es Caroline Hepting, Luca Gisler und Benjamin Kluser ermöglichen, ihren Weg als Kollektiv weiterzugehen. Zwei weitere Förderbeiträge von je 5000 Franken sprach das Kuratorium den beiden Kunstschaffenden Vreni Wyrsch sowie Hanspeter Keller zu. Vreni Wyrsch beeindruckte die Jury mit einem grossflächigen Bild auf Sperrholz. Besonders gelobt wurden die gelungene Komposition des Werks «Ripshausen». Mit dem Preis soll die in Attinghausen aufgewachsene Künstlerin in ihrem künstlerischen Schaffen bestärkt werden. Hanspeter Keller zeigt fünf Zeichnungen der Serie «Fauna». Das Kuratorium hob in seiner Wertung die aussergewöhnliche Umsetzung des Themas sowie die hohe handwerkliche Qualität seiner Zeichnungen hervor. Mit dem Preis wird die weitere Entwicklung der künstlerischen Arbeit von Hanspeter Keller gefördert.

Sonderausstellung «Dazwischen-Räume» mit Konrad Abegg

Im Rahmen der diesjährigen Jahresausstellung gibt der in Kriens wohnhafte Konrad Abegg im Danioth-Pavillon Einblick in sein Schaffen. Mit «Dazwischen-Räume» zeigt sich der in Flüelen geborene Künstler nach mehreren Jahren wieder mit einer Werkchau in Uri. Rund ein Jahr, nachdem sie aus ihrem Aufenthalt im Zentralschweizer New-York-Atelier zurückgekehrt sind, zeigen die Urner Lina Müller und Luca Schenardi einen Ausschnitt aus ihren aktuellen Arbeiten im Vorraum des Danioth-Pavillons. Öffentliche Übergabefeier der Werk- und Förderungsbeiträge: 8. Dezember 2018, 17.00 Uhr, Haus für Kunst Uri. Sonderausstellung von Konrad Abegg; Ausstellung der Stipendiaten New-York-Atelier, Lina Müller und Luca Schenardi.

Verleihung des Goldenen Urstiers an Hansjörg Felber, langjähriger Leiter des internationalen Musikfestivals Alpentöne: Samstag, 5. Januar 2019, 17.00 Uhr im Haus für Kunst Uri.

Öffnungszeiten Jahresausstellung: 8. Dezember 2018 bis 6. Januar 2019 (Finissage/Kunstrundgang), jeweils Donnerstag und Freitag 14.00 bis 18.00 Uhr, Samstag und Sonntag 11.00 bis 17.00 Uhr.

Einladungskarte unter www.ur.ch (Suchbegriff: Kunst- und Kulturstiftung).

Altdorf, 6. Dezember 2018

Kunst- und Kulturstiftung Uri

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 20.1201, 69 m², Plan Nr. 1, Schachenmatt, Strasse, Weg, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 21.1201, 96 m², Plan Nr. 1, Schachenmatt, Strasse, Weg, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 1158.1201, 681 m², Plan Nr. 1, Schachenmatt, Gebäude Vers.Nr. 697, Attinghauserstrasse 103, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserer:

Erben des Philipp-Enderli Josef Ernst

Erwerberin:

Bossart-Philipp Susan Regula, Attinghauserstrasse 95, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

15. September 2018

Altdorf

Grundstück Nr.: 2097.1201, 561 m², Plan Nr. 61, Unter Eggberg, Gebäude Vers.Nr. 444, Eggberge 14, Gartenanlage, Strasse, Weg

Veräusserin:

Wyrsh Theresia Maria, Hochweg 7, 6468 Attinghausen

Erwerberinnen:

Zbinden Lisa Christine, Gotthardstrasse 87, 6467 Schattdorf; Zbinden Marina Margaretha, Langmatt, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

28. Dezember 1998

Altdorf

Grundstück Nr.: S3761.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss West und Nebenräume, $\frac{88}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1894.1201; Grundstück Nr.: M3774.1201, Parkplatz Nr. 4, $\frac{1}{16}$ Miteigentum an Nr. S3770.1201

Veräusserin:

Zraggen-Wyrsh Monika Adelheid, Bristenstrasse 5, 6460 Altdorf

Erwerberinnen:

Zraggen Lüthy Patricia Klara, Rümikerstrasse 78, 8409 Winterthur; Zraggen Sandra Ruth, Birkenweg 6, 6313 Menzingen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

9. Mai 2007, 3. April 2014, 27. Juni 2016

Altdorf

Grundstück Nr.: S3798.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenräume, $\frac{205}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1902.1201; Grundstück Nr.: M2105.1201, Tiefgaragenplatz Nr. 5, $\frac{1}{11}$ Miteigentum an Nr. D1594.1201; Grundstück Nr.: M2109.1201, Tiefgaragenplatz Nr. 12, $\frac{1}{11}$ Miteigentum an Nr. D1594.1201

Veräusserer:

Billeter-Acerboni Georg Jakob und Emilia Giuditta, Grossmattweg 22, 6460 Altdorf

Erwerber:

Billeter Roland Jakob, Krebsriedgasse 4, 6460 Altdorf; Barmettler-Billeter Manuela Sarah, Zillern, 6374 Buochs

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

29. Juni 1999, 22. Dezember 2000

Altdorf

Grundstück Nr.: S5920.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenraum (rot), $\frac{336}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2828.1201; Grundstück Nr.: M5953.1201, Autoabstellplatz Nr. 31, $\frac{1}{42}$ Miteigentum an Nr. D2836.1201

Veräusserin:

M+F Immobilien AG, c/o Architekturbüro Roland C. Müller GmbH, Rüttistrasse 5, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Hildenbrand-Tresch Stefan und Michaela, Gründligasse 46, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

16. Januar 2018

Andermatt

Grundstück Nr.: S1495.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung Nr. 501 im Dachgeschoss, $\frac{59}{1000}$ Miteigentum an Nr. 275.1202; Grundstück Nr.: M2146.1202, Autoeinstellplatz Nr. 45, $\frac{1}{35}$ Miteigentum an Nr. D636.1202

Veräusserin:

Kamber Margrit, Ahornweg 4, 6020 Emmenbrücke

Erwerberin:

Dusi Nicole, Kellenweg 4, 6052 Hergiswil NW

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

2. September 1992, 13. Oktober 2017

Andermatt

Grundstück Nr.: M2073.1202, Autoabstellplatz h, $\frac{1}{5}$ Miteigentum an Nr. 610.1202

Veräusserin:

Baur-Eppler Gudrun Brunhilde, Schwarzwaldstrasse 41, DE-72458 Albstadt

Erwerberin:

Nieuwveld Marjolein Evelien, Fieschertalstrasse 6, 3984 Fiesch

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

16. Dezember 2014

Andermatt

Grundstück Nr.: M2479.1202, Autoabstellplatz und Abstellraum Nr. 26, $\frac{2,50}{42}$ Miteigentum an Nr. S2457.1202

Veräusserer:

Tresch-Walker Walter, Dorfhaldenstrasse 11, 6052 Hergiswil

Erwerberin:

Tresch-Tresch Patricia Maria Pia, Axenstrasse 4, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

21. Juli 2009

Andermatt

Grundstück Nr.: S3847.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im I.OG-2,
^{47/1000} Miteigentum an Nr. 1153.1202

Veräusserin:

Saschi Immobilien AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490
Andermatt

Erwerber:

Knieriem Casper Jurriaan, Hessenweg 32, NL-6718 TD Ede

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

4. Dezember 2015

Attinghausen

Grundstück Nr.: S1097.1203, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung W2.4 im 2.
OG, Haus 2 (violett), ^{238/10000} Miteigentum an Nr. 822.1203; Grundstück Nr.:
M1144.1203, Autoeinstellplatz Nr. 35, ^{3/139} Miteigentum an Nr. S1109.1203

Veräusserer:

Schumacher Jost Placid Joseph, Bramberghöhe 5, 6004 Luzern

Erwerberin:

Hess Theresia Rosmarie, Seedorferstrasse 40, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

28. Januar 2016, 15. November 2017

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1604.1206, 872 m², Plan Nr. 6, Vorder Leitschach, Gebäude Vers.
Nr. 335, Gebäude Vers.Nr. 336, Leitschachweg 18, Acker, Wiese, Weide, übrige
befestigte Flächen

Veräusserer:

Walker Werner Franz, Leitschachweg 18, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Gisler Daniel Paul, Ried 33, 6476 Intschi

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

27. Juni 1967, 23. April 1981

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1674.1206, 619 m², Plan Nr. 12, Stegmatt, Acker, Wiese, Weide

Veräusserer:

Gnos-Baumann Ambros, Hofstattweg 4, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Denier-Furrer Patrik und Andrea Rita, Hofstattweg 3, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

16. April 1970

Flüelen

Grundstück Nr.: 274.1207, 481 m², Plan Nr. 9, Ober Winkel, Gebäude Vers.Nr. 83, Ober Winkel 5, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserer:

Gisler-Livers Jakob Martin, Ober Winkel 5, 6454 Flüelen

Erwerber:

Gisler Adrian, Zythusmatt 12, 6333 Hünenberg See

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

23. Februar 1983

Flüelen

Grundstück Nr.: S707.1207, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nr. 2 im 2. Obergeschoss, ⁴⁹/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 459.1207

Veräusserer:

Tresch-Walker Walter, Dorfhaldenstrasse 11, 6052 Hergiswil

Erwerberin:

Tresch-Tresch Patricia Maria Pia, Axenstrasse 4, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

3. Juni 1997

Flüelen

Grundstück Nr.: S2321.1207, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung Nr. A2 im Unter- und Erdgeschoss und Nebenraum, ¹¹⁹/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 386.1207; Grundstück Nr.: M2327.1207, Autoabstellplatz P-9, ¹/₈ Miteigentum an Nr. S2352.1207

Veräusserer:

Erben der Arnold Clelia Maria, 6454 Flüelen

Erwerber:

Zurfluh Markus, Seestrasse 49b, 6454 Flüelen; Erismann Corinne Céline, Willigermätteli 29, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Schattdorf

Grundstück Nr.: 488.1213, 223 m², Plan Nr. 10, Blewi, Acker, Wiese, Weide

Veräusserin:

Einwohnergemeinde Schattdorf, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Wasserversorgung Schattdorf, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

4. Oktober 1961

Schattdorf

Grundstück Nr.: 940.1213, 193 m², Plan Nr. 39, Grund, Gebäude Vers.Nr. 924, Gotthardstrasse 15, Gebäude Vers.Nr. 927, Gotthardstrasse 17, Gartenanlage, Trottoir

Veräusserer:

Müller-Gisler Peter Werner, Obriedenstrasse 1, 6463 Bürglen; Erben der Müller-Gisler Annamaria Theresia

Erwerber:

Müller Robert, Gotthardstrasse 15, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. März 1996, 13. Februar 2018

Schattdorf

Grundstück Nr.: 940.1213, 193 m², Plan Nr. 39, Grund, Gebäude Vers.Nr. 924, Gotthardstrasse 15, Gebäude Vers.Nr. 927, Gotthardstrasse 17, Gartenanlage, Trottoir, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Müller Robert, Gotthardstrasse 15, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Müller-Gerber Erika, Gotthardstrasse 15, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

13. Februar 2018, 17. Oktober 2018

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1544.1213, 822 m², Plan Nr. 37, Hof, Gebäude Vers.Nr. 1213, Hofgasse 9, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Gisler-Amacher Eduard Gustav Ignaz und Marianne, Dorfbachstrasse 11, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Gisler Simon, Dorfbachstrasse 31, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

8. Februar 1994, 30. September 2010

Grundstück Nr.: S3341.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenräume WHG4 (lila), $\frac{241}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1972.1213; Grundstück Nr.: M3323.1213, Autoabstellplatz E12, $\frac{1}{19}$ Miteigentum an Nr. D1966.1213

Veräusserer:

Gisler-Amacher Eduard Gustav Ignaz und Marianne, Dorfbachstrasse 11, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Gisler Nicole, Grünaurain 12, 6206 Neuenkirch

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

22. Dezember 2011

Seelisberg

Grundstück Nr.: 196.1215, 885 m², Plan Nr. 6, Buechi, Gebäude Vers.Nr. 249, Obere Buechistrasse 6, Gartenanlage, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 677.1215, 17 m², Plan Nr. 6, Buechi, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Kofmel-Jäggi Heinrich, Schulhausstrasse 31, 4566 Kriegstetten

Erwerber:

Ruckstuhl-Gisler Karl Gallus und Verena Margareta Maria Barbara, Rossweidstrasse 29, 8357 Guntershausen b. Aadorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. April 1996

Silenen

Grundstück Nr.: 1757.1216, 123 m², Plan Nr. 62, Alp Stössi, Gebäude Vers.Nr. 602, Acker, Wiese, Weide, $\frac{2}{3}$ Miteigentumsanteile

Veräusserer:

Jauch-Zraggen Erwin Paul, Hangstrasse 6, 6373 Ennetbürgen

Erwerber:

Jauch Raphael, Feld 3, 6362 Stansstad; Arpagaus-Jauch Denise Sarah, Zielmatte 1, 6362 Stansstad

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

18. April 1979, 9. April 1980

Spiringen

Grundstück Nr.: 221.1218, 76 m², Plan Nr. 14, St. Anton, Gartenanlage, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 222.1218, 199 m², Plan Nr. 14, St. Anton, Gebäude Vers.Nr. 821, Rösslistutz 5, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, ½ Miteigentumsanteil; Parzelle von 56 m², ab Grundstück Nr.: 225.1218, Plan Nr. 14, St. Anton, Acker, Wiese, Weide, zu Grundstück Nr.: 222.1218, Plan Nr. 14, St. Anton, Gebäude Vers.Nr. 821, Rösslistutz 5, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage

Veräusserer:

Erben des Gisler-Zgraggen Josef Franz Alois

Erwerber:

Mattli Michael Paul, Rösslistutz 1, 6464 Spiringen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

20. Dezember 2017

Grundstück Nr.: 223.1218, 55 m², Plan Nr. 14, St. Anton, Gebäude Vers.Nr. 831, Rösslistutz 7, Gartenanlage; Grundstück Nr.: 224.1218, 200 m², Plan Nr. 14, St. Anton, Gebäude Vers.Nr. 831, Rösslistutz 7, Gartenanlage, ⅓ Miteigentumsanteile

Veräusserer:

Mattli Michael Paul, Rösslistutz 1, 6464 Spiringen

Erwerber:

Erben des Gisler-Zgraggen Josef Franz Alois

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

12. Dezember 1973, 13. Oktober 1979, 13. November 1995

Spiringen

Grundstück Nr.: 224.1218, 255 m², Plan Nr. 14, St. Anton, Gebäude Vers.Nr. 831, Rösslistutz 7, Gartenanlage; Grundstück Nr.: 225.1218, 370 m², Plan Nr. 14, St. Anton, Acker, Wiese, Weide; Grundstück Nr.: 231.1218, 1 344 m², Plan Nr. 14, St. Anton, Gebäude Vers.Nr. 826, Rösslistutz 6, Gebäude Vers.Nr. 837, Rösslistutz 8, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: M1018.1218, Parkplätze Nr. 21 – 30, 10% Miteigentum an Nr. 196.1218

Veräusserer:

Erben des Gisler-Zgraggen Josef Franz Alois

Erwerberin:

Tinoph AG, Husmatt 2, 5405 Baden-Dättwil AG

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

20. Dezember 2017, 12. November 2018

Unterschächen

Grundstück Nr.: 365.1219, 3 805 m², Plan Nr. 14, Bergli, Gebäude Vers.Nr. 834, Bergli 1, Gebäude Vers.Nr. 839, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald

Veräusserer:

Herger-Arnold Theodul, Giessenstrasse 22, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Gisler-Herger Alexandra, Riederbach 37, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

23. Mai 1979

Unterschächen

Grundstück Nr.: 365.1219, 3 805 m², Plan Nr. 14, Bergli, Gebäude Vers.Nr. 834, Bergli 1, Gebäude Vers.Nr. 839, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, ½ Mit-eigentumsanteil

Veräussererin:

Gisler-Herger Alexandra, Riederbach 37, 6462 Seedorf

Erwerber:

Gisler Willi, Riederbach 37, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

29. November 2018

Altdorf, 14. Dezember 2018

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Geschäfte, welche noch vor dem 31. Dezember 2018 in das Handelsregister einzutragen sind, sind spätestens am Freitag, 14. Dezember 2018 eintragungsfähig beim Handelsregisteramt Uri einzureichen.

Vom 24. Dezember 2018 bis und mit 1. Januar 2019 bleibt der Schalter des kantonalen Handelsregisters geschlossen.

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
5. bis 11. Dezember 2018*

Berichtigung des im SHAB Nr. 120 vom 25.6.2018, Id. 4310901, publizierten TR-Eintrags Nr. 340 vom 20.6.2018 *Brüsti Immobilien AG*, in Attinghausen, CHE-189.511.627, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 120 vom 25.6.2018, Publ. 4310901).

Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zraggen, Anton, von Attinghausen, in Lauerz, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [nicht: Zraggen, Anton].

Cellere Bau AG,

in Schattdorf, CHE-395.384.120, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 183 vom 21.9.2017, Publ. 3764663), Hauptsitz in: St. Gallen. Domizil neu: Adlergartenstrasse 14, 6467 Schattdorf.

Bau AG Hoch- und Tiefbau,

in Erstfeld, CHE-485.543.297, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 225 vom 20.11.2014, Publ. 1832713). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zurfluh, Karl, von Erstfeld, in Bürglen UR, Präsident, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zurfluh, Sabine, von Erstfeld, in Bürglen (UR), Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied, mit Einzelunterschrift]; Zurfluh-Müller, Verena, von Erstfeld, in Bürglen (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Nachtrag zum im SHAB Nr. 231 vom 28.11.2018, Id. 1 004 507 591, publizierten TR-Eintrag Nr. 682 vom 23.11.2018 *Aktiengesellschaft elektro AGZ*, in Altdorf (UR), CHE-104.749.959, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 231 vom 28.11.2018, Publ. 1004507591). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zberg, Adrian, von Silenen, in Altdorf (UR), Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [nicht: Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

ComDataNet AG,

in Altdorf (UR), CHE-113.826.435, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 48 vom 9.3.2017, Publ. 3392917). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Aschwanden, Martin Robert, von Bauen, in Flüelen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Beck Uri AG,

in Erstfeld, CHE-115.294.667, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 40 vom 27.2.2017, Publ. 3371661). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Walker, Fabian, von Wassen, in Arth, mit Einzelprokura.

Garage Welti & Co.,

in Schattdorf, CHE-110.413.686, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 37 vom 16.2.1987). Die Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Bau AG Holding,

in Erstfeld, CHE-105.738.800, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 55 vom 20.3.2013, Publ. 7112904). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zurfluh, Karl, von Erstfeld, in Bürglen UR, Präsident, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zurfluh, Sabine, von Erstfeld, in Bürglen (UR), Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied, mit Einzelunterschrift]; Zurfluh-Müller, Verena, von Erstfeld, in Bürglen (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Mili Reisen GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-353.828.996, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 100 vom 26.5.2016, Publ. 2852731). Domizil neu: Flüelerstrasse 46, 6460 Altdorf UR.

Incendio AG,

in Silenen, CHE-272.120.845, c/o Hermann Epp, Gotthardstrasse 102, 6473 Silenen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 3.12.2018. Zweck: Der Zweck der Gesellschaft umfasst das Erbringen von Dienstleistungen, Beratungen und Schulungen in den Bereichen Marketing, Kommunikation, Design, Film, Events, Versicherungen, Finanzen, Steuern, Rechtsdienstleistungen sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann Finanzierungs-, Sanierungs- und Interzessionsmassnahmen zugunsten von Aktionären, Konzerngesellschaften oder Dritten vornehmen. Aktienkapital: Fr. 100000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 50000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich, mit Telefax oder mit elektronischer Post zuzustellen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 3.12.2018 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Arnold, Marcel, von Spiringen, in Altdorf (UR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Arnold, Benjamin, von Attinghausen, in Schattdorf, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Arnold, Myriam, von Spiringen, in Schattdorf, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zraggen, Linda, von Attinghausen, in Schattdorf, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

DUB Verdi GmbH,

in Bürglen (UR), CHE-115.195.574, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 54 vom 19.3.2018, Publ. 4119505). Statutenänderung: 30.11.2018. Stammkapital neu: Fr. 100 000.– [bisher: Fr. 20 000.–]. Ordentliche Kapitalerhöhung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Valentin, von Bürglen (UR), in Altdorf (UR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 50 Stammanteilen zu je Fr. 1000.– [bisher: mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–]; Gisler-Arnold, Martin, von Bürglen (UR), in Bürglen (UR), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 50 Stammanteilen zu je Fr. 1000.– [bisher: mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–].

Revistra AG,

bisher in Hünenberg, CHE-101.663.445, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 116 vom 19.6.2014, Publ. 1562111). Statutenänderung: 3.12.2018. Sitz neu: Erstfeld. Domizil neu: Gotthardstrasse 96, 6472 Erstfeld. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Baila, Daniela, von Ingenbohl, in Rothenthurm, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Reding-Etter, Maria Franziska, von Arth, in Arth, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Vorsorgestiftung der STRABAG AG,

in Erstfeld, CHE-109.715.933, Stiftung (SHAB Nr. 50 vom 13.3.2017, Publ. 3398927). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kuhn, Martin, von Ebnat-Kappel, in Oberkirch, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Berger, Dominik, von Wattenwil, in Niederbipp, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Noldi's Powerbikes Philipp Arnold,

in Schattdorf, CHE-315.916.777, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 75 vom 19.4.2013, Publ. 7156182). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

EMPORIUM (253), Claudio Osellame,

in Andermatt, CHE-131.960.161, Schössliweg 3, 6490 Andermatt, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Das Einzelunternehmen bezweckt hauptsächlich Import, Einzelhandel und Grosshandel von importierten Produkten. Gelegentlich bietet es Catering-Service an. Eingetragene Personen: Osellame, Claudio, italienischer Staatsangehöriger, in Andermatt, Inhaber, mit Einzelunterschrift; Macconi, Tiziana, von Ponte Capriasca, in Andermatt, mit Einzelunterschrift.

GDL Gastronomie GmbH,

in Wassen, CHE-193.572.773, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 148 vom 3.8.2018, Publ. 4395727). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Deplano, Giovanni Carlo, italienischer Staatsangehöriger, in Reinach (AG), Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 125 Stammanteilen zu je Fr. 100.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hänninen, Lasse Markku, von Rain, in Reinach (AG), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 380 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: mit 255 Stammanteilen zu je Fr. 100.–].

SCHMITZ Management AG in Liquidation,

in Bürglen (UR), CHE-350.180.124, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 229 vom 26.11.2018, Publ. 1004505528). Firma neu: *SCHMITZ Management AG*. Domizil neu: Gotthardstrasse 74, 6460 Altdorf UR. Nachdem der gesetzmässige Zustand in Bezug auf das Rechtsdomizil wiederhergestellt worden ist, wird die Auflösung der Gesellschaft widerrufen (Art. 153b Abs. 3 HRegV). [bisher: Die Gesellschaft wird in Anwendung von Artikel 153 HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dautovic, Mirsad, serbischer Staatsangehöriger, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift].

Bido AG,

in Altdorf (UR), CHE-106.890.043, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 83 vom 1.5.2018, Publ. 4203931). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kümmin, Andreas, von Wollerau, in Wollerau, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident, mit Einzelunterschrift]; Knoblauch, Carmela, deutsche Staatsangehörige, in Quarten, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zehnder, Monika, von Einsiedeln, in Wollerau, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: Mitglied, mit Kollektivprokura zu zweien].

AGT Thüring,

in Altdorf (UR), CHE-258.436.019, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 208 vom 26.10.2017, Publ. 3832919). Das Einzelunternehmen wird infolge Nichtaufnahme des Geschäftsbetriebes gelöscht.

Altdorf, 14. Dezember 2018

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Nationalstrasse N02 Amsteg – Göschenen; Naturgefahren

1. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat gestützt auf Artikel 27a bis 27c des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11), auf Artikel 12 der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111) sowie auf Artikel 27 ff des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) das ordentliche Plangenehmigungsverfahren eingeleitet.
2. Öffentliche Planauflage
Das Projekt liegt vom 14.12.2018 bis 30.1.2019 bei der Gemeindekanzlei Silenen, Gurtellen und Wassen sowie bei der Baudirektion, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, während den Schalteröffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
Das Bauvorhaben ist im Gelände ausgesteckt respektive profiliert. Ebenso sind die geänderten Grundstücksgrenzen gekennzeichnet. Einwände gegen die Profilierung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 10, 3003 Bern, vorzubringen (Art. 27a NSG).
Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige Mitteilung zu machen (Art. 32 EntG).
3. Verfügungsbeschränkung
Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an dürfen ohne Bewilligung des Bundesamtes für Strassen ASTRA auf dem vom Auflageprojekt erfassten Gebiet keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen getroffen werden, welche die Enteignung oder die Erstellung der projektierten Anlage erschweren oder verteuern (Art. 27b Abs. 3 NSG und Art. 42 - 44 EntG).
4. Anhörung betroffener Dritter
Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann gestützt auf Art. 27d NSG während der Auflagefrist gegen das Projekt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 10, 3003 Bern, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtliche Einwände

sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den strengen Voraussetzungen in den Artikeln 39 bis 41 EntG sind beim UVEK einzureichen.

Altdorf, 14. Dezember 2018

UVEK, Bern

Wasserversorgung Alp Wängi, Gemeinde Bürglen

Aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LWG) vom 29. April 1998 sowie Artikel 12 und 12a–12g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 wird das Projekt «Wasserversorgung Alp Wängi, Gemeinde Bürglen» auf dem Amt für Landwirtschaft öffentlich aufgelegt. Das Projekt umfasst folgende Arbeiten:

- Quellfassung im Gebiet Schafbiel
- Erstellung eines Reservoirs mit 12 m³ Inhalt
- Erstellung eines Leitungsnetzes von 1250 m Länge

Gegen die voraussichtliche öffentliche Finanzhilfe kann innert 30 Tagen seit Beginn der Auflagefrist beim Amt für Landwirtschaft, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen und muss einen Antrag enthalten.

Altdorf, 14. Dezember 2018

Amt für Landwirtschaft

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Gisler Franzheiri, Langmattgasse 51, Altdorf
Bauvorhaben: Erschliessungsstrasse
Bauplatz: Unter Eggberg, Parzelle 2002
Bemerkungen: bereits erstellt
- Bauherrschaft: Wohnbaugenossenschaft Pro Familia, Postfach 206, Altdorf
Bauvorhaben: Velounterstand
Bauplatz: Profamiliaweg 11, Parzelle 85
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Wasser- und Wegbaugenossenschaft Wängi-Chinzertal, v.d. Riedi Karl, Jerimätteli, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Trinkwasserversorgung
Bauplatz: Alp Wängi, Parzelle L700.1205
Bemerkungen: Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Bürglen, Anlagen ausserhalb der Bauzone

Isenthal

- Bauherrschaft: Aschwanden-Walker Otto, Port, Isenthal
Bauvorhaben: Umbau und Sanierung Aussenfassade
Bauplatz: Wildheuerhütte Sätteli, Parzelle
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen
- Bauherrschaft: Kirchgemeinde Isenthal, Bissig-Zraggen Edith, Hinter Chlosterberg, Isenthal
Bauvorhaben: Neubau und Erstellung Kompost-WC
Bauplatz: St. Jakob 4, Parzelle 328
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Schattdorf

- Bauherrschaft: Welti-Walker Bernhard, Dorfbachstrasse 13, Schattdorf
Bauvorhaben: Sitzplatzdach
Bauplatz: Dorfbachstrasse 13, Parzelle 1453
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 14. Dezember 2018

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch zur Wärmenutzung des Grundwassers

Kässbohrer Schweiz AG, Bruneggstrasse 45, 5103 Möriken, ersucht um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser. Die Bohrung und die Nutzung des Grundwassers sollen auf dem Grundstück Nr. L2890.1201, Werkmatt, 6460 Altdorf, erfolgen. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Altdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Privatrechtliche Einsprachen (betrifft Verletzung des privatrechtlichen Grenzmeters und des Hofstattrechts sowie des unzulässigen Entzugs von Licht und Sonne gemäss Art. 73 bis 75 EG/ZGB) sind in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) einzureichen. Andere Verletzungen privater Rechte sind nicht mit privatrechtlicher Baueinsprache, sondern mit den prozessualen Rechtsbehelfen der Zivilprozessordnung zu rügen. Diese Rechtsbehelfe sind nicht an die eingangs erwähnte Frist gebunden. Privatrechtliche Einsprachen sind kostenpflichtig. Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind der Baudirektion Uri einzureichen.

Altdorf, 14. Dezember 2018

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Verkehrsbeschränkungen

Signalisationen

Gemeinde Spiringen

1. Folgende Verkehrsbeschränkung ist rechtskräftig:

Spiringen, Bewirtschaftungsweg Chlus–Fiseten

Signal Nr. 2.14, Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder mit Zusatztafel «Fahrt nur mit Bewilligung der Hirtekommission Fiseten gestattet».

2. Die Signale werden im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufgestellt.

Altdorf, 14. Dezember 2018

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Gemeinde Wassen

1. Folgende Verkehrsbeschränkung ist rechtskräftig:

Gotthardstrasse, L 40.1220, kantonale Nebenfläche «Cher»

Signal Nr. 2.50, Parkieren verboten, mit der Zusatztafel «ganzer Platz, ausgenommen markierte Parkfelder».

2. Die Signale werden im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufgestellt.

Altdorf, 14. Dezember 2018

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Submissionen

Arbeitsausschreibung

Neu- und Umbau Kantonsspital Uri, BKP 201.1 – Erdarbeiten

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Baudirektion Uri
Beschaffungsstelle/Organisator: Amt für Hochbau, zuhänden von René Mülle, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 875 26 11, Fax 041 875 26 10, E-Mail: rene.mulle@ur.ch
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken
Amt für Hochbau, zuhänden von René Mülle, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon +41 41 874 26 11, E-Mail: rene.mulle@ur.ch
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
4. Januar 2019
Bemerkungen: Fragen zu dieser Ausschreibung sind über Simap oder per Mail bis 4. Januar 2019 zu stellen.
Antworten auf wesentliche Fragen werden allen Anbietenden, welche die Ausschreibungsunterlagen verlangt haben, bis am 11. Januar 2019 schriftlich zugestellt.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes
Datum: 1. Februar 2019, Uhrzeit: 16.00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: Die Angebote müssen einfach in Papierform und einfach digital (auf einem Datenstick) in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift «Neu- und Umbau Kantonsspital Uri, BKP 201.1 – Erdarbeiten» bei der ausschreibenden Stelle eintreffen.
Eine direkte Übergabe kann auch beim Empfang der Baudirektion erfolgen.

- 1.5 Datum der Offertöffnung:
4. Februar 2019, Uhrzeit: 14.00, Ort: Empfang Baudirektion, Klausenstrasse 2, Altdorf, Bemerkungen: Die Anbietenden sowie Vertretungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein.
- 1.6 Art des Auftraggebers
Kanton
- 1.7 Verfahrensart
Offenes Verfahren
- 1.8 Auftragsart
Bauftrag
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen resp. Staatsvertrag
Ja
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrages
Ausführung
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung
BKP 201.1 – «Erdarbeiten»
- 2.3 Aktenzeichen/Projektnummer
Neubau Trakt E/1753
- 2.4 Aufteilung in Lose?
Nein
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 45000000 – Bauarbeiten,
45200000 – Komplett- oder Teilbauleistungen im Hochbau sowie Tiefbauarbeiten
Baukostenplannummer (BKP):
2011 – Erdarbeiten
- 2.6 Detaillierter Projektbeschreibung
gemäss allgemeine und besondere Bestimmungen
Umfang gemäss Leistungsverzeichnis
- 2.7 Ort der Ausführung
Spitalstrasse 1, 6460 Altdorf
- 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Beginn: 22. April 2019, Ende: 7. Februar 2020
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Ja
Beschreibung der Verlängerungen: aufgrund von Terminverschiebungen
- 2.9 Optionen
Nein

2.10 Zuschlagskriterien

- Preis Gewichtung 70 %
- Erfahrung/Referenzen Gewichtung 10 %
- Terminplanung/Einhaltung Gewichtung 10 %
- Schlüsselpersonen Gewichtung 5 %
- Umweltkriterium Gewichtung 5 %

2.11 Werden Varianten zugelassen?

Ja

Bemerkungen: Varianten: sind zulässig, sofern auch die Amtsvariante als Grundangebot eingereicht wird.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit einer Variante hinsichtlich Nutzung, Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit ist von den Anbietern zu erbringen.

Kennzeichnung: Varianten sind in jedem Fall klar zu kennzeichnen und ausreichend zu umschreiben.

Detailprüfung: Die Anbietenden haben bei Unternehmervarianten keinen Anspruch auf eine Detailprüfung und keinen Anspruch auf Aufnahme in die Bewertung durch die Vergabestelle.

2.12 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

Bemerkungen: – Teilangebote werden nicht akzeptiert;
– die Vergabestelle behält sich vor, den Auftrag in Lose aufzuteilen.

2.13 Ausführungstermin

Beginn: 22. April 2019, und Ende: 6. Februar 2020

Bemerkungen: Detail gemäss sep. Terminplan

3. Bedingungen

3.3 Zahlungsbedingungen

- Teilzahlungen 45 Tage
- Schlusszahlung 60 Tage

3.7 Eignungskriterien

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.8 Geforderte Nachweise

Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen

Kosten: keine

3.10 Sprachen für Angebote

Deutsch

3.11 Gültigkeit des Angebotes

6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen

unter www.simap.ch

oder zu beziehen von folgender Adresse:

Amt für Hochbau, zuhänden von René Mulle, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon +41 41 874 26 11, E-Mail: rene.mulle@ur.ch

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 14. Dezember 2018 bis 1. Februar 2019

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

4. Andere Informationen
- 4.1 Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörende Länder
Keine
- 4.2 Geschäftsbedingungen
Gemäss Submissionsunterlagen
- 4.3 Verhandlungen
– Es werden keine Verhandlungen geführt;
– zur Klärung von technischen Fragen können Gespräche geführt werden.
- 4.4 Verfahrensgrundsätze
– Das Vergabeverfahren wird gestützt auf die Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006 (SubV; RB 3.3112) durchgeführt. Im Übrigen ist sowohl auf das Verfahren als auch auf den abzuschliessenden Vertrag Schweizer Recht anwendbar;
– Gerichtsstand ist Altdorf, Uri.
- 4.5 Sonstige Angaben
– Es findet keine Begehung statt.
- 4.6 Offizielles Publikationsorgan
Amtsblatt des Kantons Uri
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o Mario Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Artikel 63 Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Appels d'offres (résumé)

1. Pouvoir adjudicateur
- 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur
Service demandeur/Entité adjudicatrice: Baudirektion Uri
Service organisateur/Entité organisatrice: Amt für Hochbau, à l'attention de René Mulle, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Suisse, Téléphone +41 41 874 26 11, E-Mail: rene.mulle@ur.ch
- 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres
sous www.simap.ch

ou à l'adresse suivante:

Nom: Amt für Hochbau, à l'attention de René Mulle, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Suisse, Téléphone +41 41 874 26 11, E-Mail: rene.mulle@ur.ch

2. Objet du marché
- 2.1 Titre du projet du marché
BKP 201.1 – «Erdarbeiten»
- 2.2 Description détaillée du projet
Gemäss allgemeine und besondere Bestimmungen.
Umfang gemäss Leistungsverzeichnis.
- 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics
CPV: 45000000 – Travaux de construction,
45200000 – Travaux de construction complète ou partielle et travaux de génie civil

Baukostenplannummer (BKP):
2011 – Terrassements
- 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres
Date: 1er février 2019, Heure: 16.00

Altdorf, 14. Dezember 2018

Baudirektion Uri

Offene Stellen

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri (KESB) ermöglicht den Schutz von Personen, welche aufgrund eines Schwächezustandes nicht mehr von sich aus die nötige Unterstützung durch das soziale Umfeld oder durch freiwillige Beratungsdienste beanspruchen können. Sie stellt ebenfalls den zivilrechtlichen Kinderschutz sicher und ergreift die nötigen Massnahmen.

Wir suchen für unser Fachsekretariat auf den 1. Februar 2019 oder nach Vereinbarung eine/n

Sachbearbeiter/in (30–50 %)

Aufgaben:

- allgemeine Sekretariatsaufgaben, Empfang, Post und Telefondienst
- Erstellen von Statistiken, Vorlagen und Aktenverzeichnissen
- Pflege von Klientendaten mittels der Software Klib

Anforderungen:

- abgeschlossene kaufmännische Ausbildung mit Berufserfahrung
- exaktes, pflichtbewusstes und selbstständiges Arbeiten
- schnelle Auffassungsgabe
- sehr gute PC-Anwenderkenntnisse
- Flexibilität und Bereitschaft zu mindestens vier Wochen Ferienvertretung pro Jahr
- Interesse am Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
- ausgezeichnete schriftliche und mündliche Ausdrucksweise
- Teamfähigkeit und Fähigkeit zu vernetztem Denken
- Freude am Umgang mit Menschen in herausfordernden Situationen

Angebot: Wir bieten Ihnen eine vielseitige, selbstständige und sehr anspruchsvolle Arbeit in einem interdisziplinären Team, fortschrittliche Sozialleistungen und attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bitte bewerben Sie sich bis 6. Januar 2019 online auf www.ur.ch/stellen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Barbara Eastwood, Präsidentin, Telefon 041 875 21 70 oder E-Mail: barbara.eastwood@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 14. Dezember 2018

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion
Barbara Bär, Regierungsrätin

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 19. November 2018 in der Strafsache gegen LAMMERS Henricus Maria, geboren am 27. Mai 1962, in Eindhoven, von Niederlande, zuletzt wohnhaft in NL-5671 HD Nuenen, Voirt 44, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. LAMMERS Henricus Maria wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 5 VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.
2. LAMMERS Henricus Maria wird bestraft mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen à Fr. 100.–.

Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.

3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 1250.–.
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 13 Tage.
4. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr.	100.–
Gebühr Staatsanwaltschaft	Fr.	<u>350.–</u>
insgesamt	Fr.	<u>450.–</u>

werden der beschuldigten Person auferlegt.

5. Insgesamt sind somit Fr. 1700.– zu bezahlen (Busse, Kosten).
6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privaspHERE.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 14. Dezember 2018

Staatsanwaltschaft Uri

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikation/Schuldenruf

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf Robert Albin Walker, ausgeschlagene Erbschaft
Publikationsdaten SHAB, KABUR – 14. Dezember 2018

Publizierende Stelle Konkursamt des Kantons Uri

Meldungsnummer KK02-0000001930

Schuldner

Robert Albin Walker

Heimatort: Silenen UR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 2. März 1938

Todesdatum: 8. Juni 2018

Wohnhaft gewesen:

Altersheim Rosenberg

6460 Altdorf

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 19. November 2018

Rechtliche Hinweise

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 6. Januar 2019

Altdorf, 14. Dezember 2018

Anmeldestelle

Konkursamt des Kantons Uri

Dätwylerstrasse 15

6460 Altdorf UR

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 20. Dezember 2018, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Arnold, Dätwylerstrasse 4, 6460 Altdorf,
Telefon 041 871 03 03

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Gemeinden

Theater Isenthal

■ «D' Lugj Gloggä»

26. Dezember 2018, 13.00 Uhr, Hauptprobe; 20.15 Uhr Premiere.

28. und 29. Dezember 2018, 4. und 5. Januar 2019, jeweils um 20.15 Uhr,

6. Januar 2019, um 13.30 Uhr, 11. und Januar 2019, jeweils um 20.15 Uhr.

Kanton

REGLEMENT

über die Entschädigung und Kostenbeteiligung zwischen Kanton und Gemeinden im Steuerwesen (EKoR)

(vom 4. Dezember 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf die Artikel 174 Absatz 3 und Artikel 270 des Gesetzes vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri¹,

beschliesst:

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement widerspiegelt die Verbundaufgabe und regelt die Entschädigungen und Kostenbeteiligungen im Steuerwesen gemäss der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

Artikel 2 Selbst zu tragende Kosten

¹ Personal- und Sachkosten für die Verbundaufgabe Steuern werden primär vom Gemeinwesen getragen, bei dem sie anfallen oder das den Auftrag für einen Leistungseinkauf bei Dritten erteilt hat.

² Der Kanton trägt insbesondere folgende Kosten:

- a) Ausrüstung lokale Arbeitsplätze mit Hardware und Arbeitsplatzsoftware beim Amt für Steuern;
- b) Laufende Kosten und Investitionskosten für gemeinsame Steuerlösung NEST;
- c) Kosten für die zentrale Druckaufbereitung inklusive Portokosten.

³ Die Einwohnergemeinden tragen insbesondere folgende Kosten:

- a) Ausrüstung lokale Arbeitsplätze mit Hardware und Arbeitsplatzsoftware bei den Gemeinden;
- b) Infrastruktur inklusive Verbrauchsmaterial für lokalen Druck.

Artikel 3 Zu verteilende Kosten

- a) Berechnung

¹ Die zu verteilenden Kosten im Steuerbereich setzen sich wie folgt zusammen:

¹ RB 3.2211

- a) Für den Kanton: Kosten gemäss Kantonsrechnung in der institutionellen Gliederung 2350 Amt für Steuern inklusive Kostenanteile der Querschnittsfunktionen und kalkulatorische Abschreibungen gemäss Anlagenebuchhaltung sowie Miete abzüglich direkt zuteilbare Erträge;
- b) Für die Gemeinden: Die Kosten werden indirekt hergeleitet, indem die für den Steuerbereich bei der Gemeinde eingesetzten Normstellenprozente mit dem Normkostensatz pro Vollzeitstelle multipliziert werden.

² Der Normkostensatz pro Vollzeitstelle im Steuerbereich ergibt sich durch Division der massgebenden Kosten im Steuerbereich des Amts für Steuern durch die Anzahl Vollzeitstellen (exklusive Lernende) beim Amt für Steuern.

³ Die Normstellenprozente der Gemeinden werden auf Basis der tatsächlich für die Verbundaufgabe Steuern eingesetzten Stellenprozente (exklusive Lernende) von der Gemeinde Altdorf hergeleitet und im Verhältnis der Anzahl steuerpflichtiger natürlicher Personen für die anderen Gemeinden hochgerechnet.

Artikel 4 b) Kostenverteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden (erste Verteilung)

¹ Die zu verteilenden Kosten der Verbundaufgabe Steuern werden in der ersten Verteilung im Verhältnis des Gesamttotals der mit den Kosten zusammenhängenden Steuererträge auf Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden verteilt.

² Die massgebenden Steuererträge setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Für den Kanton: Nettoertrag der institutionellen Gliederung 2355 Steuern exklusive Motorfahrzeugsteuern plus Anteil Ertrag direkte Bundessteuer plus Anteil Ertrag Verrechnungssteuer gemäss Kantonsrechnung;
- b) Für die Gemeinden: Steuern und Anteile an Kantonseinnahmen gemäss Gemeinderechnungen;
- c) Für die Kirchgemeinden: Steuern gemäss Jahresrechnungen der Landeskirchen.

Artikel 5 c) Kostenverteilung zwischen den Gemeinden und Kirchgemeinden (zweite Verteilung)

¹ Das Total der anteiligen Kosten, das gemäss erster Verteilung auf die Gemeinden entfällt, wird zwischen den Gemeinden im Verhältnis der einfach gewichteten Anzahl natürlicher Personen (inklusive sekundär steuerpflichtiger Personen) und der zweifach gewichteten Anzahl juristischer Personen (inklusive sekundär steuerpflichtiger Personen) verteilt.

² Das Total der anteiligen Kosten, das gemäss erster Verteilung auf die Kirchgemeinden entfällt, wird zwischen den Kirchgemeinden im gleichen Verhältnis verteilt, wie es sich aus den konfessionellen Bevölkerungsanteilen gemäss der Weisung der Finanzdirektion Nr. 5.03 gestützt auf Artikel 87 Absatz 4 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri² ergibt.

² RB 3.2211

Artikel 6 Ausgleich

¹ Vom Total der Kosten, das sich pro Gemeinwesen aus der ersten und zweiten Verteilung ergibt, werden die anteiligen eigenen Kosten abgezogen. Die resultierenden Kostenüber- und -unterdeckungen sind auszugleichen (vgl. Zahlenbeispiel im Anhang).

² Das Amt für Steuern erstellt jährlich eine Ausgleichsabrechnung. Für die Abrechnung des Jahrs n sind in der Regel die Parameter des Jahrs n-2 massgebend.

Artikel 7 Vollzug

Die Finanzdirektion vollzieht dieses Reglement und erlässt die dafür erforderlichen Weisungen. Sie regelt insbesondere den Zahlungsverkehr und das Meldeverfahren zwischen dem Kanton, den Gemeinden und Kirchgemeinden.

Artikel 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 21. Oktober 2014 über die Entschädigung und die Kostenbeteiligung der Gemeinden im Steuerwesen³ wird aufgehoben.

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Anhang

– Zahlenbeispiel für Ausgleich (Basis 2016)

³ RB 3.2218

Beispiel Verrechnungsmodell in TFr. (Basis 2016)

Kosten Amt für Steuern	4000
Anzahl Stellen Kanton	27
Kosten in TFr. / Stelle	148
Anzahl Stellen Gemeinden	13
Hergeleitete Kosten Gemeinde	1893
Total Kosten im Steuerbereich	5893

	<i>in TFr.</i>	1. Verteilung		Eigene	
		<i>in %</i>	Anteil Kosten	Kosten	Ausgleich
			-	+	+/-
Ertrag					
– Kanton	86888	49,4	2908	4000	1092
– Einwohnergemeinden	77377	44,0	2590	1893	-697
– Kirchgemeinden r.k.	10802	6,1	362	0	-362
– Kirchgemeinden ref.	989	0,6	33	0	-33
Total Ertrag	176056	100,0	5893	5893	0

2. Verteilung nach Anzahl Steuerpflichtige	Einwohnergemeinden	Kirchgemeinden	
	1xNP / 2xJP	r.k.	ref.
	<i>TFr.</i>	<i>TFr.</i>	<i>TFr.</i>
Total	697	362	33
Altdorf	213	85	10
Andermatt	53	14	2
Attinghausen	25	18	1
Bauen	4	1	0
Bürglen	57	42	3
Erstfeld	61	35	4
Flüelen	42	19	2
Göschenen	9	5	1
Gurtellen	12	5	0
Hospental	5	2	0
Isenthal	9	6	0
Realp	6	1	0
Schattdorf	87	52	4
Seedorf	25	19	1
Seelisberg	17	5	1
Silenen	31	25	1
Sisikon	6	4	0
Spiringen	14	10	0
Unterschächen	10	8	0
Wassen	9	4	0

REGLEMENT**über den allgemeinen Steuerbezug und das Abrechnungsverfahren
(Steuerbezugsreglement, BezR)**

(vom 4. Dezember 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 224 und Artikel 270 des Gesetzes vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1** Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf den Bezug für alle im Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri geregelten Steuern, Zinsen, Bussen, Gebühren und Kosten.

Artikel 2 Bezugsbehörden

¹ Die zuständige Verwaltung der Einwohnergemeinde bezieht für den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden:

- a) die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen;
- b) die Kopfsteuern;
- c) die Minimalsteuern auf Grundstücken;
- d) die Sondersteuern auf Liquidationsgewinnen;
- e) die Nachsteuern und die Steuerbussen der natürlichen Personen;
- f) die Steuern auf Kapitalleistungen aus Vorsorge;
- g) die Quellensteuern;
- h) die Zinsen, Bussen und Gebühren im Zusammenhang mit Forderungen nach diesem Absatz.

² Das Amt für Finanzen bezieht für den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden:

- a) die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen;

¹ RB 3.2211

- b) die Grundstückgewinnsteuern;
- c) die Erbschafts- und Schenkungssteuern;
- d) die Nachsteuern und die Steuerbussen der juristischen Personen;
- e) die Zinsen, Bussen und Gebühren im Zusammenhang mit Forderungen nach diesem Absatz.

2. Abschnitt: **Rechnungsstellung und Bezugsverfahren**

Artikel 3 Provisorischer Steuerbezug

¹ Die Bezugsbehörden stellen bei periodisch geschuldeten Steuern bis Ende April der Steuerperiode eine provisorische Steuerrechnung für die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern zu.

² Beginnt die Steuerpflicht erst später, ist raschmöglichst Rechnung zu stellen.

Artikel 4 Ausgleichs- und Vergütungszinsen

¹ Bei periodisch geschuldeten Steuern werden mit der Schlussrechnung die Ausgleichszinsen berechnet. Die vor dem 31. Oktober bezahlten Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern werden ab Zahlungsdatum bis 31. Oktober mit dem Ausgleichszins verzinst:

- a) Auf zu viel bezahlten Steuern wird ab 1. November bis zur Rückzahlung des zu viel bezahlten Betrags ebenfalls der Ausgleichszins gewährt;
- b) Auf zu wenig bezahlten Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern wird der steuerpflichtigen Person der Ausgleichszins ab 1. November bis zum Datum der Schlussrechnung belastet.

² Bei den übrigen Steuern erhält die steuerpflichtige Person für die vorzeitigen Zahlungen und auf zu viel bezahlten Beträgen einen Vergütungszins.

³ Der Regierungsrat setzt den Ausgleichs- und Vergütungszins für jedes Kalenderjahr fest und gibt ihn im Anhang zu diesem Reglement bekannt.

Artikel 5 Verzugszinsen

¹ Für nicht oder verspätet bezahlte Steuerbeträge gemäss Schlussrechnung wird vom 31. Tag ab Fälligkeit ein Verzugszins geschuldet.

² Die Verzugszinspflicht wird durch das Ergreifen eines Rechtsmittels oder durch die Gewährung von Zahlungserleichterungen nicht berührt.

³ Der Regierungsrat setzt den Verzugszins für jedes Kalenderjahr fest und gibt ihn im Anhang zu diesem Reglement bekannt.

Artikel 6 Mahn- und weitere Gebühren

- ¹ Für die zweite und jede weitere Mahnung beträgt die Gebühr je 20 Franken.
- ² Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, beträgt die Gebühr für die Einleitung der Betreibung 20 Franken.
- ³ Weitere Inkassogebühren von Dritten werden der steuerpflichtigen Person weiterbelastet.

Artikel 7 Steuerkonto

- ¹ Die Bezugsbehörden führen für jede steuerpflichtige Person pro Steuerperiode ein Steuerkonto. Bei sekundären Steuerdomizilen wird ein zusätzliches Steuerkonto geführt.
- ² Das Steuerkonto gibt Auskunft über sämtliche Gutschriften, Belastungen und Umbuchungen von Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie Zinsen, Bussen, Kosten und Gebühren der betreffenden Steuerperiode.

Artikel 8 Verrechnung und Rückerstattung

- ¹ Die Bezugsbehörde verrechnet rückzahlbare Steuerbeträge mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren.
- ² Besteht keine Steuerpflicht mehr und bestehen keine offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren, wird ein allfälliges Restguthaben samt Zins zurückerstattet.

Artikel 9 Teilweise einbringliche Beträge

Nur teilweise eingebrachte Steuerbeträge sind im Verhältnis der definitiven Steuerbeträge auf die anspruchsberechtigten Steuerhoheiten aufzuteilen.

Artikel 10 Geringfügigkeit

Die Bezugsbehörden fordern geringfügige Steuerbeträge einschliesslich Zinsen, Bussen und Gebühren nicht ein, wenn sie gesamthaft 20 Franken nicht übersteigen. Diese Beträge sind zugunsten der steuerpflichtigen Person auszubuchen.

3. Abschnitt: Abrechnungsverfahren

Artikel 11 Ablieferung und Abrechnung

¹ Das Amt für Finanzen ist für die rechtzeitige Ablieferung der Steuern an die Einwohnergemeinden und die Kirchgemeinden verantwortlich.

² Die eingegangenen Steuern sind monatlich anteilmässig dem Kanton und den Einwohnergemeinden jeweils mit Valuta 5. und 20. zu überweisen, soweit der Betrag an das berechnigte Gemeinwesen 10 000 Franken übersteigt.

³ Die eingegangenen Steuern sind den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden monatlich jeweils mit Valuta 20. des Monats zu überweisen, soweit der Betrag 5 000 Franken an das berechnigte Gemeinwesen übersteigt.

⁴ Fällt der 5. oder 20. des Monats auf einen Samstag, auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, wird der Betrag am Werktag davor überwiesen. Im Januar kann im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss ein anderer Ablieferungsmodus zur Anwendung kommen. Die Gemeinden sind darüber rechtzeitig zu informieren.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmung****Artikel 12** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Anhang

– Ausgleichs-, Vergütungs- und Verzugszinsen

Ausgleichs-, Vergütungs- und Verzugszinsen

Jahr	Ausgleichs- und Vergütungszins	Verzugszins
2019	0,5 %	4,0 %
2018	0,5 %	4,0 %
2017	0,5 %	4,0 %
2016	0,5 %	4,0 %
2015	1,0 %	4,5 %

REGLEMENT**zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBGR)**

(Änderung vom 4. Dezember 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 23. Juni 1997 zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Behörden

Die Durchführung der direkten Bundessteuer wird folgenden Steuerbehörden übertragen:

- a) dem Amt für Steuern;
- b) dem Amt für Finanzen;
- c) den Einwohnergemeinden;
- d) der Finanzdirektion;
- e) der kantonalen Steuerkommission;
- f) dem Obergericht.

Artikel 4 Absatz 3

³ Die Quellensteuern werden im gleichen Verfahren veranlagt wie die Quellensteuern des Kantons und der Gemeinden. Das Amt für Steuern überwacht die Veranlagung der Quellensteuern.

Artikel 4a

aufgehoben

Artikel 5 Absatz 1

¹ Die kantonale Steuerkommission entscheidet über Einsprachen gegen Steuerveranlagungen, Bussen und Nachsteuern sowie gegen Verfügungen über Bestand und Umfang der Quellensteuer, die nicht im sinngemäss anwendbaren Vorverfahren gemäss Artikel 202 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri² durch das Amt für Steuern erledigt werden konnten. Das Einspracheverfahren ist kostenfrei.

¹ RB 3.2402

² RB 3.2211

Artikel 8 Bezugsbehörden

¹ Die zuständige Einwohnergemeinde bezieht die direkte Bundessteuer für die natürlichen Personen, einschliesslich Nachsteuern, Zinsen, Bussen, Kosten und Gebühren. Sie kann mit Zustimmung der Finanzdirektion den gesamten Steuerbezug einer anderen Behörde übertragen.

² Das Amt für Finanzen bezieht die direkte Bundessteuer für die juristischen Personen, einschliesslich Nachsteuern, Zinsen, Bussen, Kosten und Gebühren.

³ Die Vorschriften der kantonalen Gebührenverordnung³ und des Gebührenreglements⁴ sind sinngemäss anzuwenden.

⁴ Der Bezug der Quellensteuern wird den Einwohnergemeinden übertragen. Das Amt für Steuern überwacht den Bezug.

Artikel 9 Abrechnung

¹ Das Amt für Finanzen rechnet mit der zuständigen Behörde des Bundes über die bezogenen direkten Bundessteuern ab.

² Das Amt für Steuern ermittelt die kantonalen Anteile an der direkten Bundessteuer von steuerpflichtigen Personen mit Steuerobjekten in mehreren Kantonen und rechnet darüber mit den anderen Kantonen ab.

³ Die Einwohnergemeinden erstellen eine Abrechnung über die bezogenen Quellensteuern und rechnen darüber mit dem Amt für Steuern jährlich ab.

Artikel 10 Steuererlass

Das Amt für Steuern entscheidet über Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

³ RB 3.2512

⁴ RB 3.2521

REGLEMENT**zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStGR)**

(Änderung vom 4. Dezember 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 2. Oktober 2001 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 8 Absatz 1

¹ Das Amt für Steuern prüft die bei ihm eingegangenen Rückerstattungsanträge, untersucht den Sachverhalt, trifft alle zur richtigen Ermittlung des Rückerstattungsanspruchs erforderlichen Massnahmen und fällt einen Entscheid. Der Entscheid wird der steuerpflichtigen Person in der Regel mittels Angabe des Rückerstattungsbetrags auf der Veranlagungsverfügung mitgeteilt.

Artikel 9 Verrechnung und Auszahlung

¹ Der Rückerstattungsanspruch wird mit den Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern der mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmenden Steuerperiode verrechnet und gutgeschrieben. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren.

² Der Rückerstattungsanspruch wird per 31. März des auf das Fälligkeitsjahr folgenden Jahres gutgeschrieben.

³ In den Fällen, in denen die Steuererklärung für die mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmenden Steuerperiode im Fälligkeitsjahr oder nach dem 31. März des auf das Fälligkeitsjahr folgenden Jahres eingereicht wird, erfolgt die Gutschrift per Eingang der Steuererklärung.

⁴ Übersteigt der Rückerstattungsanspruch die verrechenbaren Steuern gemäss Absatz 1, so kann der Überschuss ausbezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt in der Regel erst nach Zustellung der Schlussrechnung.

II.

Diese Änderung ist vom Bund zu genehmigen. Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 3.2403

REGLEMENT**über die Quellensteuer und das vereinfachte Abrechnungsverfahren**
(Änderung vom 4. Dezember 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 5. Juni 2012 über die Quellensteuer und das vereinfachte Abrechnungsverfahren¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 30 Bezugsprovision

Artikel 30 Absatz 5

aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 3.2214

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

